Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 14.

Düsseldorf, Sonnabend, den 15ten Februar 1823.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung

Nr. 51.
Eichungs-Sachen betr.

Die Gebührentaxe für die Eichämter setzt eine Eichung, d. h. eine Prüfung und Berichtigung von Maaßen und Gewichten voraus. Es kommen indeß häufig Fälle vor, in welchen es nur auf Prüfung, nicht auf Berichtigung ankommt, und daher der letztere, schwierigere Theil der Arbeit wegfällt.

Hierher gehören die jährlichen Revisionen der Maaße und Gewichte öffentlicher Behörden, die Fälle, wo Privatleute sich blos der Richtigkeit ihrer Maaße und Gewichte vergewissern wollen, Streitigkeiten darüber u. s. w.

In allen diesen Fällen, wo keine Berichtigung und Stempelung Statt findet, ist künftig von den Eichämtern nur die Hälfte der, durch die Taxe vorgeschriebenen Gebühren zu erheben.

Vorstehende Bestimmung wird hierdurch auf den Grund eines hohen Rescripts der Königl. Ministerien des Handels und der Finanzen vom 17. v. M. zur Kenntniß des Publikums, und sämmtlicher Eichämter unsers Bezirks gebracht.

Dusseldorf, den 3. Februar 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 52.
Vorsichts-Maßregeln gegen die Rotzkrankheit der Pferde.

In einigen Bürgermeistereien des Kreises Dinslaken hat sich seit einiger Zeit unter den Ruhrschiffahrts-Pferden eine Krankheit gezeigt, die nach den darüber angestellten Thierärztlichen Untersuchungen in einer chronischen verdächtigen Drüse besteht, durch Vernachläßigung aber, zumal bei eintretender nasser Witterung leicht in den wirklichen Rotz übergehen kann. Da diese Krankheit sich vorzüglich vom Rhein aus durch die Schiffpferde verbreitet haben und das Uebel besonders in die zum Uebernachten derselben bestimmten Ställe gedrungen seyn soll; so haben wir dieserhalb in den einschlägigen Kreisen die landräthlichen Behörden

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

beauftragt, durch die betreffenden Kreisthierärzte die nöthigen Untersuchungen hierüber anstellen zu lassen, in deren Folge sodann die Kreisthierärzte, die Orts-Polizei-Behörden mit den zur Verhütung einer ferneren Verbreitung dieser Krankheit zu treffenden polizeilichen Maßregeln bekannt zu machen und an die landräthlichen Behörden zu berichten haben.

Wenn wir nun hoffen dürfen, daß durch diese Veranstaltung einer weitern Verbreitung des Uebels vorgebeugt werden wird, und in dieser Hinsicht sämmtliche betreffenden Behörden hierdurch aufferdern, diesem Gegenstande alle Aufmerksamkeit zu widmen, so erachten wir es doch, da jene Krankheit, wie gesagt, so leicht in wirklichen Rotz übergehen kann, und es verlauten will, daß selbst in verschiedenen rheinabwärts liegenden Orten wirklich rotzige Pferde sich befinden sollen, für angemessen, diejenige Verordnung, welche die vormalige Königl. Regierung zu Cleve in der Beilage zu ihrem Amtsblatte 1817. No. 21. unter dem 20. Mai 1817., wegen der Vorsichtsmaßregeln gegen die Rotzkrankheit der Pferde erlassen hat, aufs Neue bekannt zu machen, und solche auch für die ältern Kreise unseres Verwaltungs-Bezirks in Wirksamkeit treten zu lassen. Wir lassen daher dieselbe mit der ihr angehängten Instruktion über die Rotzkrankheit der Pferde nachstehend hier folgen, und machen es allen betreffenden Polizei- und sonstigen Verwaltungs-Behörden zur Pflicht, auf deren Befolgung strengstens zu halten.

Düsseldorf, den 25. Januar 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnung in Betreff der Rotzkrankheit unter den Pferden.

Nach mehreren uns zugekommenen officiellen Berichten herrscht in verschiedenen Gegenden unseres Verwaltungs-Bezirks unter den Pferden, außer der schon in Nro. 4. des diesjährigen Amtsblattes erwähnten Räude oder Krätze, auch die Rotzkrankheit und es wird dieselbe besonders in den Gränz-Communen des Rheins unter den Schiffs- oder Leinpferden in der Art bemerkt, daß eine weitere Verbreitung dieser eben so ansteckenden als überhaupt gefährlichen Krankheit mit Grund zu befürchten ist, wenn nicht ernstlich darauf Bedacht genommen wird, alle Maßregeln zu ergreifen, um eine weitere Fortpflanzung des Uebels zu verhüten.

Wir finden es daher dringend nothwendig nicht allein die bereits in Nro. 29. des Journals des Nieder- und Mittel-Rheins für das Jahr 1816. enthaltene Ober-Präsidial-Verordnung de dato Aachen den 6. März desselben Jahrs in Betreff der Rotzkrankheit in erneuerter Erinnerung zu bringen, sondern dieselbe auch ihrem wesentlichen Inhalte nach, besonders deshalb, weil sie den Bewohnern

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der Kreise des jenseitigen Rheinufers nicht bekannt seyn dürfte, wiederhohlt abdrucken zu lassen, zugleich aber auch die gesetzmäßigen Strafbestimmungen sowohl des Königl. Preuß. allgemeinen Landrechts, als des auf der linken Rheinseite noch bestehenden Strafgesetzbuches, nebst der jener Verordnung angehängten Instruktion über die Kennzeichen und den Verlauf der Rotzkrankheit hinzuzufügen, damit sich niemand deshalb mit Unwissenheit entschuldigen möge.

Wir machen es dabei allen Polizei- und sonstigen Orts-Behörden zur strengsten Pflicht, genau auf deren Befolgung zu halten, und unnachsichtlich alle diejenigen, welche dagegen handeln und durch sträfliche Verheimlichung rotzkranker Pferde oder Widersetzlichkeit, zur Verbreitung des Uebels beitragen, den betreffenden Gerichtsbehörden zur Verantwortung und Bestrafung anzuzeigen und setzen demnach in Bezug auf die eben erwähnte Verordnung folgendes fest:

1) Jeder Eigenthümer eines des Rotzes verdächtigen Pferdes, so wie jeder, welcher weiß, daß irgendwo rotzige Pferde stehen, muß dieses sofort dem Orts-Bürgermeister, in den größern Städten aber, dem mit der städtischen Polizei zugleich beauftragten Kreis-Polizei-Inspector anzeigen.

2) Der betreffende Polizei-Beamte begiebt sich darauf an Ort und Stelle, und sorgt dafür, daß die kranken Pferde in einen abgesonderten Stall gebracht werden, zugleich zeigt er den Vorfall dem betreffenden Landrathe schriftlich an.

3) Dieser schickt den Kreis-Thierarzt, oder in dessen Ermangelung einen andern Kunstverständigen hin, um die Pferde in Gegenwart des Orts-Polizei-Beamten zu untersuchen.

4) Die rotzig befundenen Pferde werden sogleich in einer Entfernung von wenigstens 1000 Schritten von den Stallungen getödtet, und in einer 10 Fuß tiefen Grube beerdigt; findet man sie schon crepirt oder zum Gehen zu schwach, so müssen sie auf einem mit Hornvieh bespannten Karren nach der Grube hingefahren, keineswegs aber geschleift werden.

5) Die Haut wird in kaltem Wasser gewaschen, und nachher in Kalkwasser geworfen, worin für jede Haut 6 Loth Alaun aufgelößt sind. Ohne diese Behandlung darf sie gar nicht gebraucht werden.

6) Wenn der Boden des Stalls, wo die rotzigen Pferde standen, von Erde ist, so muß er bis auf 6 Zoll Tiefe ausgegraben, und mit frischer Erde angefüllt werden. Die ausgeworfene Erde wird tief vergraben. Ist der Boden von Stein, so braucht er bloß mit Wasser einige Mal abgespült zu werden. Die Wände übertüncht man mit Kalk. Die hölzernen Geräthe

the, Eimer, Krippen, Raufen, Seile ꝛc. werden mit heisser Lauge gewaschen, das Lederzeug abgekratzt, gewaschen und mit Thran eingeschmiert; alles was von Metall, z. B. Eisen, Kupfer u. s. w. ist, ausgebrannt, alle übrigen Sachen, die mit den rotzigen Pferden in Berührung kamen, und so vieler Mühe nicht werth sind, aber verbrannt.

7) Die Pferde, welche mit rotzkranken zusammen gestanden haben, müssen in besondern Ställen gehalten, und so wie alle wegen der Drüsen, Strengel und andern Krankheiten verdächtige Pferde, acht Tage lang von einem Kunstverständigen beobachtet werden. Wenn derselbe in dieser Zeit kein, den Verdacht der anfangenden Rotzkrankheit bestätigendes Zeichen entdeckt hat, so hört die Einsperrung auf.

8) Der den Kreis-Thierarzt begleitende Polizeibeamte muß über die, in den vorhergehenden §§. enthaltenen Anordnungen ein Protokoll führen, wovon die Abschrift dem Landrathe mitzutheilen ist.

9) Die Kreis-Thierärzte und Orts-Polizei-Behörden werden insbesondere ihr Augenmerk auf die ehemaligen Militairpferde, welche jetzt wieder zum Ackerbau oder andern Gewerben dienen, dann auch auf die Pferde der Fuhrleute, Pferde-Verleiher, so wie der Fremden in den Wirthshäusern richten, weil von diesen sich die häufige Rotzkrankheit vorzüglich herleitet.

10) Wer dem einen oder andern Artikel dieser Verordnung zuwider handelt, verfällt in die gesetzmäßigen Strafen, welche in dieser Hinsicht sowohl durch das allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten, als auch durch das auf der linken Rheinseite noch bestehende Strafgesetzbuch folgenderweise bestimmt worden.

Im allgemeinen Landrecht heißt es nämlich, im 2. Theil 20. Titel §. 1506. Wer ansteckende Seuchen unter das Vieh verbreitet, hat, wenn es vorsätzlich geschehen ist, eine drei bis sechsjährige; im Falle einer groben Fahrläßigkeit aber, oder bei übertretenem Polizeigesetze eine sechsmonatliche bis dreijährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt.

§. 1507. Ist es um Gewinnst und Vortheils willen geschehen, so soll sechs bis zehnjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe statt finden.

Das Strafgesetzbuch hat hierüber folgende Bestimmungen:

Art. 459. Jeder Inhaber oder Hüter von Thieren oder Vieh, das im Verdacht steht, von einer ansteckenden Krankheit befallen zu seyn, der nicht auf der Stelle den Maire der Gemeinde, wo es sich befindet, davon benachrichtigt, und der nicht sogar, noch ehe der Maire auf die Nachricht geantwortet hat, es einge-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

schloffen hält, soll mit einem Gefängniß von sechs bis zu zwei Monaten und mit einer Geldstrafe von sechszehn bis zweihundert Francs bestraft werden.

Art. 460. Diejenigen, welche den Verboten der Verwaltung zuwider ihre angesteckten Thiere oder ihr angestecktes Vieh gemeinschaftlich mit anderem gehen lassen, sollen ebenfalls mit zweimonatlichem bis sechsmonatlichem Gefängniß und einer Geldbuße von hundert bis fünfhundert Franks bestraft werden.

Art. 461. Ist aus der im vorhergehenden Artikel erwähnten Gemeinschaft eine Seuche unter den übrigen Thieren entstanden, so sollen diejenigen, welche den Verboten der Verwaltungs-Obrigkeit zuwider gehandelt haben, mit einem Gefängnisse von zwei bis fünf Jahren und einer Geldbuße von hundert bis tausend Francs bestraft, bei allem dem gleichwohl die Gesetze und Verordnungen über die Viehseuchen vollstreckt und die darin enthaltenen Strafen angewendet werden." —

Wir fügen übrigens noch hinzu, daß so wie überhaupt niemand außer den angestellten Thierärzten mit dem Curiren der Pferde sich abgeben soll, dieses namentlich auch nicht bei den verschiedenen Drüsenkrankheiten der Pferde der Fall seyn dürfe, da schon jedes mit Drüsengeschwulsten befallenes Pferd immer mehr oder weniger des Rotzes verdächtig ist, worüber nur ein ordntlicher Thierarzt zu urtheilen vermag.

Schließlich wird denn auch die Königl. Gendarmerie beauftragt, ihre Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand zu richten und besonders an den Ueberfahrts-Orten und in den Uebernachtungsställen der Schiffspferde den Gesundheitszustand derselben zu beobachten, und wo sie dergleichen des Rotzes verdächtige, oder auch mit einer bösartigen Räude und Krätze behaftete Pferde antrifft, darüber die gehörige Anzeige bei den betreffenden Behörden alsofort zu machen.

Instruktion über die Rotzkrankheit der Pferde.

Der Rotz der Pferde, Esel und Maulthiere ist eine ansteckende Krankheit, welche hauptsächlich die Schleimhaut der Stirn- und Kinnbackenhöhlen, und die lymphatischen Drüsen im Kehlgange befällt, von da sich auch auf die Lungen, die Eingeweide des Unterleibes und das lymphatische System verbreitet und selbst dem Blute eine ansteckende Eigenschaft mittheilt, übrigens mit der Wurmkrankheit einerlei Grund-Ursache hat, und so wie diese unheilbar ist. Schlechte Pflege, verdorbenes Futter, übermäßige Arbeit, Hunger, andererseits aber auch zu stark nährendes Futter bei zu weniger Bewegung, kann dies Uebel, auch seine Ansteckung hervorbringen. Auch kann der bösartige Schnupfen oder Kropf der Pferde, bei einem schlaffen Körperzustande leicht in dasselbe übergehen. Am häufigsten aber geht er

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

durch Ansteckung auf gesunde Pferde über, wenn letztere mit dem Nasenausfluß, dem Schweiß, dem Urin und Speichel des rotzigen Pferdes in Berührung kommen, von ihrem Futter, oder überhaupt nur mit ihnen aus einer Krippe und Raufe fressen, und aus einem Geschirr getränkt werden. Die Kennzeichen der Rotzkrankheit sind:

1) Ausfluß eines weißfarbigen, grauen oder gelblichgrünen Eiters, späterhin auch einer grünen, gelben oder braungefärbten Jauche aus einem Naseloche, der um dasselbe eine harte Kruste oder Rinde bildet und sich im Wasser vollkommen auflößt.

2) Die Gegenwart der besondern nur dieser Krankheit eigenen Geschwürchen oder Chancre in der Nasenhöhle, die Anfangs in Gestalt weißer Bläschen in der Größe eines Hirsekorns entstehen und aufplatzen, dann aber sich vergrößern, einen etwas erhabenen rothen Rand und einen weißfarbigen scheckigen Grund haben; die Schleimhaut der Nase, die Knochenhaut, und zuletzt selbst die Nasenbeine verzehren. Die Schleimhaut der Nase sieht dabei hochroth aus oder bleifarbig und blaß.

3) Unschmerzhafte und glatte Verhärtung und Geschwulst der Drüse des Kehlganges auf derselben Seite, wo das Naseloch fließt, wobei die Drüse fest am Knochen anliegt und das Auge dieser Seite thränt. Dabei ist das Pferd anscheinend wohl, ohne Husten und Fieber, es sey dann, daß die Ansteckung ein jüngeres Pferd trifft, welches noch nicht gedrüst hat, und in diesem Falle von heftigem, meistens schnell tödlichen Fieber befallen wird.

Geht die Krankheit nach ihrer gewöhnlich langen Dauer zu Ende, so magern die Pferde ab, der Nasen Ausfluß wird zuweilen mit Blut vermengt, wenn die Chancregeschwüre die Blutgefäße anfressen, es entstehet Hinken auf einem Hinterfuße, Wurmkrankheit, Anlaufen der Füße und Wassergeschwulst.

Nach dem Tode eines an dieser Krankheit gefallenen Pferdes findet man die Lunge mit unzähligen griesartigen Knötchen angefüllt, die kranke Seite der Nasenhöhle voll Eiter, den Knochen angefressen, oft auch Eitersäcke in den Lungen und Verhärtungen in den Drüsen des Unterleibes. Von der verdächtigen Drüse unterscheidet sich die Rotzkrankheit durch die Geschwulst einer einzigen Drüse im Kehlgange, da bei ersterm Uebel viele Drüsen geschwollen sind. Die Drüse ist mit Ausfluß aus beiden Nasenlöchern verbunden, bei dem Rotze ist der Abfluß nur aus einem Naseloche, bei der Drüse hustet das Pferd, beim Rotze nicht. Beim Rotze sind die Augen des Pferdes hell, bei der Drüse oftmals trübe. Beim Rotze

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ist das Pferd gut beleibt, bei der verdächtigen Drüse magert es ab. Bei der Drüse leiden die Lungen mehr durch eiternde Geschwulst. Der Rotz kann mehrere Jahre dauern, die verdächtige Drüse tödtet in weit kürzerer Zeit. Durch eben diese lange Dauer unterscheidet sich auch der Rotz vom Strengel, bei welchem die Drüsen im Kehlgange nicht geschwollen sind, und der Ausfluß aus beiden Nasenlöchern bloß schleimigt, nicht eitrig ist.

Von wirklicher Heilung des Rotzes der Pferde durch die Hülfe der Kunst, hat man wenige, sehr zweifelhafte Beispiele. Es ist daher bei der großen Ansteckungsgefahr für andere Pferde sehr nöthig, die unnützen langwierigen und kostbaren Kurversuche zu unterlassen, und ein durch das gleichzeitige Vorhandenseyn obiger Kennzeichen als rotzig anerkanntes Pferd sogleich zu tödten; überhaupt aber schon jedes mit Drüsengeschwulst befallenes Pferd als verdächtig abzusondern, und alles Lokalgeschirr und Geräthe, welches mit dem Rotzgifte in Berührung gekommen seyn könnte, sorgfältig zu reinigen oder zu vernichten.

Man hüte sich deshalb auch, seine Pferde in fremde Ställe zu bringen, bevor man nicht die Krippen sauber ausgefegt und mit nassen Nachwischen abgerieben, die alte Streu hinweggeschaft und alles gehörig gesäubert hat; gebe auch nicht allen Pferden aus einem Eimer zu saufen; denn sobald Rotz-Eiter in einen solchen Eimer fällt und sich mit dem Wasser vermischt, so werden die folgenden Pferde angesteckt. Die häufigste Ansteckung geschieht durch Geschirre und durch das Zusammenspannen mit rotzigen Pferden, oder das Anspannen an solche Wagen, an welchen rotzige gezogen haben; weshalb die Reinigung aller dieser Dinge vor ihrem weitern Gebrauch, hauptsächlich mit kochendheißem Wasser, oder heißer Lauge, zur Verhütung der Ansteckung sehr nöthig ist.

Da der Rotz, wie gesagt, auch nicht selten ohne Ansteckung entsteht, so ist es ausser Vermeidung letzterer noch nöthig, den übrigen Ursachen seiner Entstehung auszuweichen, zu dem Ende also seinen Pferden stets gutes, gesundes Futter und reines weiches Wasser zu geben, ihnen hinlängliche Bewegung zu verschaffen, und den etwa entstandenen Strengel, die Drüse, die Lungensucht und Hautkrankheiten gehörig zu behandeln und zu heilen.

Dadurch wird man selbst die Ansteckungsfähigheit des Pferdes mindern, da ein gesunder Organismus, oft eher den Wirkungen eines solchen ansteckenden Giftes entgeht, als ein geschwächter und schlecht genährter.

Cleve, den 20. May 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nr. 53.

Nachweise

der Consumtibilien Durchschnittspreise im Regierungs-Bezirke Düsseldorf, pro Januar 1823.

Nr. dieses.	Namen der Hauptorte.	Weitzen			Roggen			Gerste			Buchweitzen			Cartoffeln			Grütze			Graupen			Erbsen			Hafer		
		per Berliner Scheffel																										
		Rtl	sgr.	pf	Rtl.	sgr	pf.	Rtl.	sgr.	pf	Rtl	sgr.	pf.	Rtl.	sgr	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl	sgr	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.
1	Düsseldorf	1	24	—	1	24	—	1	1	8	1	2	8	—	14	7	3	—	—	3	20	—	2	1	4	1	1	1
2	Elberfeld	2	5	8	1	23	4	1	17	3	1	19	5	—	16	11	—	—	—	4	—		2	12	6	1	—	4
3	Essen	1	25	3	1	20	11	1	9	—	1	1	4	—	9	8	—	—	—	—	—		1	25	3	—	28	10
4	Solingen	1	29	—	1	21	7	1	9	8	1	5	5	—	12	6	1	7	4	1	5	2	2	—	10	1	—	8
5	Crefeld	1	19	8	1	17	2	1	10	9	1	1	1	—	16	10	2	28	—	3	5	—	1	25	4	1	—	7
6	Neuß	1	21	11	1	22	8	1	4	3	1	8	6	—	11	7	3	—	2	3	17	4	1	23	10	—	28	10
7	Dinslacken	1	21	—	1	18	—	1	10	4	1	2	—	—	15	4	—	—	—	—	—	—	1	21	—	1	2	—
8	Emmerich	1	16	9	1	14	7	1	5	4	1	3	5	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	4
9	Rees	1	15	5	1	14	8	1	-	4	1	—	4	—	6	10	—	—	—	3	11	3	—	—	—	—	25	11
10	Wesel	1	18	3	1	15	8	1	6	—	—	28	9	—	12	—	3	22	—	4	3	6	1	22	9	—	24	9
11	Cleve	1	19	4	1	10	11	1	5	3	1	—	4	—	10	1	3	2	4	4	6	11	1	21	3	—	24	1
12	Geldern	1	20	2	1	13	—	1	6	3	1	2	1	—	10	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	10
13	Goch	1	20	6	1	12	6	1	5	7	1	—	6	—	8	8	—	—	—	3	6	11	—	—	—	—	22	4
14	Kempen	1	24	2	1	17	5	1	7	2	1	3	10	—	10	2	—	—	—	—	—	—	2	7	8	—	27	1
15	Rheinberg	1	17	5	1	14	6	1	5	2	—	28	10	—	10	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	3
	Durchschnittspreise	1	21	11	1	17	5	1	7	7	1	3	3	—	1.	8	2	24	11	3	11	9	1	28	2	—	27	—

Fortsetzung zur Nachweise

der Consumtibilien Durchschnittspreise im Regierungs-Bezirke Düsseldorf, pro Januar 1823.

Nr. dieses.	Namen der Hauptorte.	Heu, pr. Berl. Centner à 110 ℔.			Stroh, pr. Schock zu 1200 ℔.			Branntwein pr. Berl. Quart		Bier pr. Berl. Quart		Rind-Fleisch, pr. Berl. ℔.		Kalb-Fleisch, pr. Berl. ℔.		Hammel-Fleisch, pr. Berl. ℔.		Schweine-Fleisch, pr. Berl. ℔.		Butter pr. Berl. ℔.		Eyer, pr. ½ Hundert.	
		Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	gr.	pf.	sgr.	pf.
1	Düsseldorf	1	4	8	7	13	6	6	2	1	11	2	8	2	8	2	8	3	5	6	2	—	—
2	Elberfeld	—	28	5	10	3	8	6	4	1	6	2	6	2	5	2	1	3	8	5	2	11	6
3	Essen	—	22	—	6	7	2	8	10	1	6	1	11	1	6	2	1	2	8	5	6	—	—
4	Solingen	—	27	3	7	29	3	6	4	1	11	2	1	2	2	2	—	2	10	5	6	—	—
5	Crefeld	—	26	7	7	4	7	5	4	1	6	1	11	1	6	1	6	2	2	4	9	9	5
6	Neuß	1	—	—	6	13	10	5	5	1	11	1	11	1	6	1	6	2	4	4	8	—	—
7	Dinslacken	1	3	—	6	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Emmerich	—	12	6	4	18	7	6	—	1	8	2	6	2	6	2	6	4	—	4	4	10	—
9	Rees	—	17	8	4	18	6	5	—	1	5	2	—	1	8	1	8	2	5	4	—	9	7
10	Wesel	—	21	2	5	22	9	6	—	1	3	2	—	2	5	2	—	2	5	5	—	10	—
11	Cleve	—	21	9	4	4	7	6	—	1	7	2	4	2	4	2	6	3	—	4	4	12	—
12	Geldern	—	14	—	4	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Goch	—	25	4	4	19	—	4	10	1	2	1	11	1	2	1	7	2	4	3	6	9	6
14	Kempen	—	15	4	6	4	7	3	10	1	6	1	11	1	11	1	11	2	3	5	—	5	4
15	Rheinberg	—	21	6	5	20	—	4	6	1	2	2	—	1	5	1	7	2	4	4	9	6	4
	Durchschnittspreise	—	23	5	6	2	6	5	9	1	6	2	2	1	11	2	—	2	9	4	10	9	3

2)

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Resultat des Liquidations-Geschäfts aus der franz. Verwaltungs-Periode für die Königl. Rheinprovinzen am Ende des Jahrs 1822.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 31. Dezember 1817. — 29. Februar 1820. 12. Februar 1821. und 31. Januar 1822. wodurch wir das damalige Resultat des Liquidations-Geschäfts aus der franz. Verwaltungs-Periode für die Königl. Rheinprovinzen zur öffentlichen Kenntniß gebracht haben, theilen wir in der nachfolgenden Uebersicht den weitern Fortgang dieses Geschäftes, so wie die Haupt-Resultate der bis zu Ende des Jahrs 1822. festgestellten Liquidationen mit

Nr. dieses.	Natur der Forderungen.		Betrag der festgestellten Liquidationen. bis zum 31. Dezember 1821. Francs.	Im Laufe des Jahrs 1822. Francs.	Total am 31. Dezember 1822. Francs.
1	Zinsen seit 1793., 1794. bis zum Tage der Inscription Seitens der französischen Regierung resp. bis Ende des Jahres 1813. — nicht inscribirter Schulden	von Schulden welche in das franz. große Buch eingeschrieben worden .	3,520,595	„	3,520,595
2		von gerichtlichen Depositen, welche zu der Landes-Anleihe der Herzogthümer Jülich und Berg hergeschossen worden	55,385	„	55,385
3		Von Grundrenten	„	8012	8012
4		des Churfürstenthums Cöln .	1,972,283	80,669	2,052,952
5		des Herzogthums Cleve . .	230,640	„	230,640
6		des Herzogthums Jülich . .	170,853	330	171,183
7		des Churfürstenthums Trier .	808,570	3258	811,828
8		der freien Reichsstädte Aachen und Cöln, u. der Länder Moeurs und Geldern	„ / 17,962	„ / 27,843	„ / 45,805
9	nicht inscrib. Dom.-Schulden ständischer	des Churfürstenthums Cöln .	386,106	„	386,106
10		des Churfürstenthums Trier .	512,942	„	512,942
11		des Herzogthums Jülich . .	199,286	7050	206,336
12	Vergütung der auf das linke Rheinufer fallenden Capital-Beträge von den Domanialschulden des ehemaligen Erzstifts Trier, nebst Zinsen für 1814/19.		850,167	„	850,167
13	Desgl. des Erzstifts Cöln		582,283	„	582,283
14	Desgl. des Herzogthums Jülich		589,938	„	589,938

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Nr. dieses.	Natur der Forderungen.	Betrag der festgestellten Liquidationen. bis zum 31. Dezember 1821. Francs.	Im Laufe des Jahrs 1822. Francs.	Total am 31. Dezember 1822. Francs.
15	Seitens der franz. Regierung früher von der allgemeinen Liquidation ausgeschlossene Landes- und Corporations-Schulden	„	663,488	663,488
16	Verbriefte Schulden aufgehobener Corporationen	284,520	547,127	831,647
17	Buchschulden aufgehobener Corporationen . .	„	217,724	217,724
18	Beiträge der eingepolderten Domainen zu den Schulden der Deichschau-Associationen des Herzogthums Cleve und des Fürstenthums Meurs	231,163	„	231,163
19	Gerichtliche Depositen und Consignationen . .	108,867	„	108,867
20	Bei der Amortissements- und Service-Kasse zu Paris hinterlegte Fonds der Gemeinden und öffentlichen Anstalten	198,168	„	198,168
21	Erstattung der Kaufpreise von in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. März 1813. eingezogenen Gemeinde-Gütern	1,541,904	„	1,541,904
22	Cautionen rechnungspflichtiger Beamten . . .	1,920,633	3429	1,924,062
23	Cautionen nicht rechnungspflichtiger Beamten .	629,038	„	629,038
24	Zahlungs-Mandate auf franz. Cassen	402,026	„	402,026
25	Bons und Certifikate der Amortissements-Casse	234,405	„	234,405
26	Civil- und geistliche Pensionen aller Art . . .	944,832	491	945,323
27	Militair-Pensionen	„	18,642	18,642
28	Gehalts-Rückstände, einschließlich Gratifikationen und ähnliche Rückstände	241,693	17,408	259,101
29	Militair-Sold	648,616	61,997	710,613
30	Unrechtmäßig erhobene Conscriptions-Indemnitäts-Gelder	9617	„	9617
31	Allerhand Natural-Militair-Lieferungen, sowohl an Truppen, als in Magazine und Festungen	3,957,959	43,420	4,001,379
32	Pferde-Lieferungen	201,218	1607	202,825
33	Vorspanns-Leistungen	178,484	„	178,484
34	Kosten der Spitäler	330,956	12,866	343,822
35	Kosten der Arrexhäuser	94,912	„	94,912

Nr. dieses.	Natur der Forderungen.	Betrag der festgestellten Liquidationen. bis zum 31. Dezember 1821. Francs.	Im Laufe des Jahrs 1822. Francs.	Total am 31 Dezember 1822. Francs.
36	Allerhand Militair-Kosten	1,302,919	448	1,303,367
37	Entschädigung wegen Zerstörung von Gebäuden zur Sicherung der Festungen	799,412	»	799,412
38	Kosten wegen Arbeiten zum öffentlichen Nutzen	656,367	29,046	685,413
39	Entschädigung für weggenommenes Land bei Anlegung von Landstraßen, Karälen rc. . . .	507,881	2349	510,230
40	Forderungen wegen Anlegung des Catasters . .	120,292	»	120,292
41	Miethe der zu öffentlichen Diensten hergegebenen Gebäude	13,849	»	13,849
42	Unterstützungen und Belohnungen	23,683	»	23,683
43	Allerhand Forderungen an die Domainen-Verwaltung	86,070	24,688	110,758
44	Desgl. an die Forst-Verwaltung	39,447	»	39,447
45	Desgl. an die Verwaltung der vereinigten Abgaben	16,649	8454	25,103
46	Desgl. an die Post-Verwaltung	35,016	»	35,016
47	Desgl. an die Steuer-Verwaltung	»	2975	2975
48	Erstattung von Kaufpreisen unrechtmäßig entzogener Güter	54,320	»	54,320
49	Erstattung des Werths der in Folge des Nossener Dekrets saisirten Waaren, und der für Baumwolle gezahlten Abgaben	1,816,678	»	1,816,678
50	Erstattung der von den franz. Behörden in den Festungen gemachten Anleihen	9000	»	9000
51	Erstattung der von Frankreich unrechtmäßig eingezogenen Barriere-Einkünfte	23,808	»	23,808
52	Erstattung der von den franz. Behörden bei ihrem Abzuge von Düsseldorf mitgenommenen Bestände der Retraite-Casse und des Lotterie-Fonds des ehemaligen Großherzogthums Berg	64,000	»	64,000
53	Schulden der Stände des ehemaligen Herzogthums Luxemburg	»	7755	7755
54	Schulden der ehemaligen Abteyen Malmedy und Stavelot	»	18,365	18,365
55	Allerhand Forderungen verschiedener Art . . .	92,848	951	93,799
	Ueberhaupt . . .	827,71,260	1,810,392	29,528,652

Für

Für die hierher überwiesenen Vergütungen ist die Vertheilung und Anweisung der Gelder für alle Abrechnungen beendigt, und sind die Interessenten auch allgemein im Besitze der auf unsere General-Liquidations-Casse ausgestellten Zahlungs-Mandate.

Bei dieser Gelegenheit werden diejenigen Eigenthümer von Forderungen, welche bis jetzt versäumt haben, die darüber erhaltenen Zahlungs-Anweisungen einzukassiren, dringend aufgefordert, die Erhebung dieser Gelder in der kürzesten Frist zu bewirken, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß die Disponiblen Beträge an den Aversional-Fonds zurückgewiesen werden.

Aachen, den 8. Januar 1823.

Die General-Liquidations-Commission der Forderungen gegen Frankreich
für die Königl. Rhein-Provinzen.

Ausgeführte Gemeinheits-Theilungen rc.

Uebersicht der im Departement der General-Commission zu Münster im Zeitraume vom 16. August 1821. bis 31. Dezember 1822. zu Stande gekommenen Gemeinheits-Theilungen, bäuerlichen und Zehnt-Regulirungen.

Seit der Constituirung der unterzeichneten General-Commission (den 16. August 1821.) bis zum Schlusse des Jahrs 1822. ist im Departement derselben, die Theilung folgender Gemeinheiten ausgeführt und beendigt worden.

A. Im Arnsberger Regierungs-Bezirk.

I. Dortmunder Kreise.

1) Der Dorstfelder Mark
   Werth des getheilten Grundes . . . . . 53,527 Thaler
   Werth des getheilten Holzes . . . . . 24,305 „
2) Der Holzwickeder Mark
   Werth des getheilten Grundes . . . . . 28,758 „
   Werth des getheilten Holzes . . . . . 17,672 „
3) Des Hallerey
   Grundwerth nach der Entwässerung . . . . . 67,176 „
4) Des Holthauser Bruchs
   Grundwerth . . . . . 105,722 „
5) Der Frohlinder Voeden und Gemeinheits-Gründe
6) Der Ober-Castroper Voeden und Gemeinheits-Gründe
   Grundwerth . . . . . 17,981 „

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

7) Der Westervöde bei Sodingen und Börnig
8) Der Droote bei Goevel und Hostede
9) Der Wethmarheide und der dazu gehörigen Holzungen
Grundwerth . . . . . 18,115 Thaler
(Angefangen den 4. September 1821. Receß vom 24. April 1822.)
10) Der Huckarder Heide
(angefangen den 19. Oktober 1821.)
11) Der Wambeler Gemeinheiten: Rüschenbrink ꝛc.
Grundwerth . . . . . 14,328 „
(angefangen den 23. Dezember 1821.)
12) Des Sunderns bei Kirchlinde
Werth des getheilten Grundes . . . . . 5,363 „
Werth des getheilten Holzes . . . . . 7,096 „
(angefangen den 19. Februar 1822. Receß vom 13. August 1822.)
13) Die General-Auseinandersetzung der Dorfschaften Elmenhorst, Brambauerschaft, Groppenbruch und Schwieringhausen, hinsichtlich ihrer sämmtlichen Gemeinheiten, Hudebefreiung der Domanial-Waldung im Alten-Herrenthei, des Schulenkamps, der Frischtelgen ꝛc.
(Durch ein Mitglied der General-Commission.)
14) Die Theilung der Gemeinheiten nordwärts Mengede, der sogenannten großen Heide, Papenhove, Gröpperheide, Lütgenheide ꝛc.
(Durch den Herrn Justiz-Rath und Bergrichter Schulz in Bochum, und Bürgermeister Schulz in Lünen.
15) Der Raureler Gemeinheiten und Voeden
(Durch den Herrn Land- und Stadt-Richter Boelling in Bochum, und Bürgermeister Biggeleben in Mengede.)
16) Des Buchenbergs bei Lünen
17) Des Böckelmannschen Gehölzes oder sogenannten Graaseickens.
(Durch den Herrn Bürgermeister Schulz in Lünen.)

II. Hammscher Kreise.

1) Der sogenannten kleinen Mark bei Beckinghausen
(Angefangen den 11. Juni 1822. Receß vom 22. Dezember 1822.)
(Durch ein Mitglied der General-Commission.)
2) Mühlhauser Heide
(Durch den Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Schütte in Unna.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

III. Soester Kreise.

1) Der Ostönner Gemeinheit
2) Der Meyericher Gemeinheit
3) Der Gemeinheit von Bergede, Elfsen und Müllingsen
(Durch den Herrn Justizrath Geck in Soest.)
4) Der Hündlingser Gemeinheit
5) Der Natelschen Gemeinheit
6) Der Recklingser Gemeinheit
(Durch den Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor von Viebahn in Soest.)

IV. Bochumer Kreise.

1) Der Gelseekircher Gemeinheit
(Durch den Herrn Land- und Stadt-Richter Boelling in Bochum.)

B. Im Münsterschen Regierungs-Bezirk.

I. Münsterschen Kreise.

1) Der Kietrupper Heide
2) Der Wessling Heide
3) Des Kirchheidebusch.

II. Coesfelder Kreise.

1) Westheller und Gerlover Mark
(Durch ein anderes Mitglied der General-Commission.)
2) Der Zudlau Heide
(Durch den Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Ellering in Coesfeld.)

III. Lüdinghauser Kreise.

1) Der Recheder Mark
(Durch den Herrn Bürgermeister und Justiz-Commissarius Funcke in Lüdinghausen.)
2) Der Coppenberger Heide vor dem Lippethor zu Lünen
(Durch den Herrn Bürgermeister Schulz in Lünen.)

C. Im Mindenschen Regierungs-Bezirk.

I. Wiedenbrücker Kreise.

1) Des Sondern
2) Des Genterbruchs
(Durch den Herrn Land- und Stadt-Richter Pelizaeus in Rietberg.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

D. In dem Theile des Düsseldorfer Regierungs-Bezirks, in welchem die Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Junius 1821. Anwendung findet.

I. Kreise Essen.

1) Der Altendorfer Gemeinheiten Asbeck, Bülsebeck, Saestepen und Dornstepen (angefangen den 3. Oktober 1821. Receß vom 8. Julius 1822.)
(Durch ein Mitglied der General-Commission.)

2) Der Styrumer Gemeinheit
(Durch den Herrn Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Berghaus zu Broich.)

Regulirt sind im selbigen Zeitraume die gutsherrlichen Verhältnisse von 651 Bauerhöfen und mehrere Zehnten.

Münster, den 14. Januar 1823.

General-Commission
Brockmann.

Personal-Chronik.

Zu Hebammen sind ernannt und haben ihre Approbation erhalten:

1) die Ehefrau Maria Magdalena Sprungmann für Langenberg im Kreise Elberfeld;
2) die Anna Barbara Tugotzen für Kempen, im Kreise Kempen;
3) die Anna Gertrud Timp für Spellen im Kreise Dinslacken;
4) die Johanne Henriette Giesen für Ronsdorf im Kreise Lennep; diese erhielt den Preis von 25 Rthlr. Berl. Cour.;
5) die Ehefrau Philippine Josephine Siebertz für Grevenbroich im Kreise Grevenbroich;
6) die Agnes Krahn für Hüls im Kreise Kempen;
7) die Johanna Dupin für Düsseldorf;
8) die Wittwe Elisabeth Weber für Straelen im Kreise Geldern;
9) die Louise Schneider zu Duisburg im Kreise Dinslacken für einen noch unbestimmten Ort;
10) die Ehefrau Elisabeth Gertrud Roettgers für Stirum im Kreise Essen;
11) die Gertrud Nierhaus für Dümpten im Kreise Essen.

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf